



Pet 2-19-08-6110-012716

13593 Berlin

Einkommensteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petentin möchte erreichen, dass Abfindungen aus einem beendeten Arbeitsverhältnis bis zu einem bestimmten vorausgegangen Gehalt/Lohn steuer- und abgabenfrei bleiben.

Zur Begründung wird ausgeführt, die Abfindung solle die Zeit der vorübergehenden Arbeitslosigkeit finanziell überbrückbar machen. Der Staat maße sich aber an, sich prozentual an der Abfindung zu bedienen und den Beschäftigten früher in die Abhängigkeit des Staates zu drängen.

Auf den weiteren Begründungsinhalt der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wird Bezug genommen. Es gab 25 Diskussionsbeiträge und 59 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Einkommensbesteuerung richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, welche durch die Höhe der Einnahmen unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse des Steuerpflichtigen bestimmt wird. Die Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen verlangt, dass gleiche Einkommen bei gleichen Familienverhältnissen gleich hohe Steuern nach sich ziehen. Folglich ist die Steuerlast auf alle Bürger und Steuerpflichtigen nach dem Verhältnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu verteilen.



Zum steuerpflichtigen Einkommen rechnen auch die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, wozu sämtliche Bezüge und Vorteile gehören, die für eine Beschäftigung gewährt werden, also durch ein individuelles Dienstverhältnis veranlasst sind. Ein solcher Veranlassungszusammenhang zwischen Einnahmen und einem Dienstverhältnis ist stets anzunehmen, wenn die Einnahmen dem Empfänger nur mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis zufließen und sich als Ertrag seiner nichtselbstständigen Arbeit darstellen. So verhält es sich bei einer Abfindungszahlung. Da sie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund des Dienstverhältnisses gewährt wird, stellt sie steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der bei Fortbestand des Dienstverhältnisses gezahlte Arbeitslohn ebenso steuerpflichtig wäre.

Gleichwohl sieht das Einkommensteuerrecht für einmalig gezahlte Abfindungen Steuererleichterungen vor. Entschädigungen (Abfindungen), die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen wegen der Auflösung eines Dienstverhältnisses gewährt worden sind, werden, um die Progression im Steuertarif abzumildern, unter den weiteren Voraussetzungen des § 34 Einkommensteuergesetz (EStG) nach der sogenannten Fünftelungsregelung ermäßigt besteuert. Die für diese Entschädigung anzusetzende Einkommensteuer beträgt nach dieser Tarifentlastung das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels dieser Einkünfte.

Der Gesetzgeber trägt bewusst dem Umstand Rechnung, dass Abfindungszahlungen in der Regel zusammengeballt zufließen und zu einer erheblichen Progressionsverschärfung ohne diese Tarifentlastung führen würden. Die Entlastung über § 34 Absatz 1 EStG orientiert sich nicht nur an der Höhe der Abfindung, sondern vielmehr auch an der Höhe des laufenden Arbeitslohnes. So wird eine an den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen orientierte sozial gerechtfertigte Entlastung der Abfindungen bereits über § 34 Absatz 1 EStG sichergestellt.

Hinsichtlich der in der Petition ebenfalls geforderten Abgabenbefreiung von Abfindungen ist auszuführen, dass die existenzsichernden Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die letzte Stufe



im System der sozialen Sicherung für erwerbsfähige Personen sind. Diese beitragsunabhängige und aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanzierte Transferleistung deckt alle finanziellen Notlagen dieses Personenkreises, ohne dass die Gründe des Entstehens von Hilfebedürftigkeit maßgeblich sind. Auch bei selbst verschuldeten Notlagen tritt diese Leistung ein. Vor diesem Hintergrund ist die Grundsicherung für Arbeitssuchende zur Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit und zu ihrer Finanzierbarkeit in besonderer Weise auf die Einhaltung des Nachranggrundsatzes angewiesen. Erst wenn antragstellende Personen alle Selbsthilfemöglichkeiten ausgeschöpft haben, kommt die Grundsicherung nach dem SGB II als Hilfe der Allgemeinheit zum Tragen. Zu diesen vorrangigen Selbsthilfemöglichkeiten zählt insbesondere der Einsatz vorhandenen Einkommens zur Deckung des Lebensunterhalts, also grundsätzlich auch Abfindungen aus Anlass von Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Voraussetzung für eine Berücksichtigung dieser Einkünfte ist, dass sie während der Zeit von Hilfebedürftigkeit der jeweiligen Person zur Deckung des Lebensunterhalts tatsächlich zur Verfügung stehen. Eine Abfindungszahlung stellt eine immaterielle und materielle Ausgleichszahlung für den Verlust des Arbeitsplatzes dar. Sie soll insbesondere den Wegfall von Arbeitseinkommen in finanzieller Hinsicht kompensieren und hat daher insbesondere materiellen Charakter. Da eine Zweckbestimmung im Hinblick auf die Verwendung einer Abfindung durch den Arbeitnehmer mit deren Zahlung nicht verbunden ist, steht sie zur Besteitung des Lebensunterhalts uneingeschränkt zur Verfügung. Zur Wahrung des elementaren Nachranggrundsatzes der steuerfinanzierten Grundsicherung für Arbeitssuchende ist eine Abfindung bei dieser Leistung daher zu berücksichtigen.

Soweit es die Berücksichtigung von Abfindungen beim Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeitslosenversicherung nur dann mit Leistungen eintritt, wenn Arbeitslose keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt haben. Andernfalls würde die oder der Arbeitslose für den gleichen Zeitraum Arbeitsentgelt und Arbeitslosengeld erhalten. Sofern in einer Abfindung Arbeitsentgelt enthalten ist, wird dieses Arbeitsentgelt auf das Arbeitslosengeld „angerechnet“. Dabei geht das Gesetz davon aus, dass eine Abfindung dann Arbeitsentgelt enthält, wenn der Arbeitnehmer ohne Einhaltung der ordentlichen



Kündigungsfrist aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. In diesem Fall ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld längstens bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist. Der Ruhenszeitraum ist jedoch kürzer, wenn die oder der Arbeitslose eine geringere Zeit gebraucht hätte, um den im Gesetz näher bestimmten Teil der Abfindung, der je nach Alter und Betriebszugehörigkeit zwischen 25 bis 60 vom Hundert der Abfindung beträgt, als Arbeitsentgelt zu verdienen. Die Ruhenszeit wird nicht auf die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld angerechnet. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht sofort einen neuen Arbeitsplatz finden, können deshalb nach Ablauf der Ruhenszeit ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld noch voll ausschöpfen. Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.